



Reglement für die Aus- und Weiterbildung

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 Aufgaben

- 1 Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand und bei Bedarf der Standard- und Fachkommission sowie der Richtervereinigung.
- 2 Die Ausbildungskommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Überarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

Art. 2 Kurse

- 1 Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:
 - a) Grundkurs
 - b) Geflügelzüchterkurs
 - c) Kurs „Halten von Entenvögel“
 - d) Kurs „Halten von Hühnervögel“
 - e) Obmännerkurs
 - f) Geflügelrichterkurs
 - g) Spezialkurse
- 2 Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.

Art. 3 Konstituierung

- 1 Die Ausbildungskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Protokollführer, einem Vertreter der Romandie, dem Übersetzer und von zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen. Im Übrigen konstituiert sich die Ausbildungskommission selbst.
- 2 Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des Rassegeflügel Schweiz Vorstandes.
- 3 Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Referenten beigezogen werden.

II. Grundkurs

Art. 4 Ziel

Der Grundkurs vermittelt die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung.
Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein.

Art. 5 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den Kurs vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 6 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.
- 2 Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen ausgeschlossen.
- 3 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 7 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation der Kurse ist der Kursleiter verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 8 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.

Art. 9 Abschluss

Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Ausbildungskommission schriftlich bestätigt.

Art. 10 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Pro Teilnehmer und Kurstag kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

III. Geflügelzüchterkurs

Art. 11 Ziel

Der Geflügelzüchterkurs vermittelt die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.

Art. 12 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 13 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs muss der Grundkurs erfolgreich absolviert sein:
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 14 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation des Kurses ist der Kursleiter verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 15 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt
- 2 Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb zwei Monaten durchgeführt.

Art. 16 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission schriftlich bestätigt.

Art. 17 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Pro Teilnehmer und Kurstag kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Kursgeldes ist von der Mitgliedschaft abhängig.

IV. Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ und „Das Halten von Hühnervögeln“

Art. 18 Ziel

Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln.

Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kurse werden separat durchgeführt.

Art. 19 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 20 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs muss der Teilnehmer mindestens 12 jährig sein.
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 21 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation des Kurses ist der Antragsteller zusammen mit dem Kursleiter verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 22 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb zwei Monaten durchgeführt.

Art. 23 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission schriftlich bestätigt.

Art. 24 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Pro Teilnehmer und Kurstag kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Kursgeldes ist von der Mitgliedschaft abhängig.

V. Obmännerkurs

Art. 25 Ziel

Der Obmännerkurs vermittelt die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter und Halter in ihrer Arbeit unterstützen können.

Art. 26 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den Kurs bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 27 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) erfolgreich absolvierter Grund- und Züchterkurs
 - c) Volljährigkeit
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 28 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation des Kurses ist der Antragsteller zusammen mit dem Kursleiter verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 29 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.

Art. 30 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission mit einem Diplom schriftlich bestätigt.

Art. 31 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten und das Kursmaterial.
- 2 Pro Teilnehmer und Kurstag kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

VI. Richterkurs

Art. 32 Ziel

Der Richterkurs vermittelt die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.

Art. 33 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission und der Richtervereinigung über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Kandidaten die Aufnahmeprüfung bestanden und die Zulassungskriterien erfüllt haben.

Art. 34 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) Obmännerkurs erfolgreich absolviert
 - c) Volljährigkeit
 - d) Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht
 - e) Tierschutzkonforme Haltung bestätigt durch einen Tierschutzberater von Kleintiere Schweiz.
 - f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.
- 2 Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission.

Art. 35 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Organisator des Kurses ist die Ausbildungskommission.
- 2 Die Kursleitung obliegt der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.

Art. 36 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Richterkurs dauert 3 Jahre.
- 3 Innerhalb des ersten Jahres werden mind. 6, im zweiten Jahr mind. 3 Kurstage, im dritten Jahr mind. 4 Kurstage durchgeführt.
- 4 Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv teilnehmen sowie 2 Fachvorträge besuchen. Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv teilnehmen und 2 Fachvorträge besuchen.

Art. 37 Prüfungen

- 1 Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.
- 2 Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.
- 3 Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die 2. Zwischenprüfung zu absolvieren. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in den Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.
- 4 Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und

praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung abgelegt werden.

- 5 Für die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Schlussprüfung kann die Ausbildungskommission neue Prüfungsdaten festlegen. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des dritten Ausbildungsjahres besucht werden.
- 7 An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungskommission angehört, teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.

Art. 38 Abschluss

- 1 Das erfolgreiche Bestehen der Schlussprüfung wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt und erlaubt dem Kursteilnehmer, nach Aufnahme in die Geflügelrichtervereinigung als Geflügelrichter tätig zu sein.
- 2 Das Diplom wird durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand ausgestellt und überreicht.

Art. 39 Kosten

Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale. Pro Teilnehmer und Kurstag wird kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

VII. Spezialkurse und Tagungen

Art. 40 Ziel

Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden. Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.

Art. 41 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

- 1 Spezialkurse und Tagungen werden durch die Ausbildungskommission angeboten und durchgeführt.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz

Art. 42 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation der Spezialkurse und Tagungen ist die Ausbildungskommission verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 43 Kosten

Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale. Pro Teilnehmer und Kurstag kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden..

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Einsprachen

Für Einsprachen zum Kurs ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand zuständig.

Art. 45 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 46 Subsidiäres Recht

Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 47 Änderung des bisherigen Rechts

Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2020 in Delémont genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente für die Aus- und Weiterbildung.

Delémont, 13. Juni 2020

Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jean-Maurice Tièche

Gabi Maurer